

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Feuerwehrgebührenkalkulation in den Kommunen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 03.07.2025
- Drs. 19/7689,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Kommunen können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 NKomVG ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

Im Rahmen ihres kommunalabgabenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für Einsätze der Feuerwehren ihres Gemeindegebietes durch Satzung festsetzen. Entsprechend den Vorgaben, vor allem gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG, ist für die Erhebung der Gebühren für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG) notwendig. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG). Es gibt am Markt verschiedene private Dienstleister, die den Kommunen eine Kalkulation der Feuerwehrgebühren bis einschließlich der Erstellung der gesamten Gebührensatzung gegen Entgelt anbieten¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Einsätze der Feuerwehren bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind gemäß § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) unentgeltlich, soweit nicht Regelungen des § 29 NBrandSchG Abs. 2 und 3 eine Abrechnung vorsehen. Die Erstellung von Gebührensatzungen für kommunale Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben liegt im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. In Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind die Gebühren- und Auslagenerstattungsregelungen des § 29 NBrandSchG abschließende Ermächtigungsgrundlagen für die Gebühren begründende Tatbestände und die jeweiligen Gebührenschildner. Die Regelungen erfassen sowohl die im NBrandSchG abschließend genannten Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als auch die freiwilligen Einsätze und Leistungen der kommunalen Feuerwehren.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG kann die Gebührenerhebung auf der Grundlage des NBrandSchG, des NKAG und einer Gebührensatzung geregelt werden; die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist insofern abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG in das Ermessen der Kommunen gestellt. Die Kommunen dürfen jedoch gemäß § 110 Abs. 2, § 111 Abs. 5 NKomVG im Regelfall aus

¹ <https://www.xn--gebhrenkalkulation-kommunalberatung-wwd.de/Feuerwehrgebuehrenkalkulation.html>;
https://heyder-partner.de/leistungsspektrum/dienstleistungen/gebuehren/feuerwehr?gad_source=1&gad_campaignid=96090269&gbraid=0AAAAAD5iBDmjSyeDiu_UTQdvWWDAIvs5l&gclid=EA1aIQobChMI7ZPE-PXojQMVH2dBAh22TjK2EAAAYASAAEgL81PD_BwE

Haushaltsgründen nicht auf die Gebührenerhebung verzichten. Das Kostendeckungsprinzip des NKAG, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll, kann aufgrund der Spezialregelungen des NBrandSchG nicht für die Gebührekalkulation des gesamten Fachbereichs Feuerwehr angewendet werden.

Kommunale Abgaben dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NKAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Erstellung von Satzungen ist als Ausprägung der Rechtssetzungshoheit eine ureigene Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. Artikel 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung und obliegt als solche den Kommunen. Hinweise zur Erarbeitung einer kommunalen Feuerwehr-Gebührensatzung werden sowohl über Gebühren-Satzungsmuster der kommunalen Spitzenverbände als auch über Rechtsprechung und Rechtsliteratur zum NKAG sowie NBrandSchG gegeben.

1. Wie viele der niedersächsischen Kommunen haben in den Jahren 2022 bis zum 30. Juni 2025 ihre Feuerwehrgebührekalkulation an private Dienstleister vergeben, und welche Kosten sind landesweit als jährliche Gesamtsumme dabei für die kommunalen Haushalte entstanden?

Es gibt keine Berichtspflicht der Kommunen zur Feuerwehrgebührekalkulation. Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit dieser Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung konnte keine Abfrage der niedersächsischen Kommunen erfolgen.

2. Welche Gründe erkennt die Landesregierung für den Umstand, dass Kommunen die Feuerwehrgebührekalkulation und die Erstellung der Satzung nicht selbst durchführen, sondern an private Dienstleister vergeben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Kosten für die Erstellung von Feuerwehrgebührekalkulationen und Satzungen zu verringern?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Hinweise und Gebühren-Satzungsmuster den Kommunen ausreichend Hilfestellung zur Erarbeitung von Feuerwehrgebührekalkulationen und Satzungen geben.